



WOHNSITZWECHSEL UND AUFENTHALTSBEDINGUNGEN

Mit finanzieller Unterstützung von



UNTER MITWIRKUNG VON

EURES

EURES ist ein europäisches Netzwerk, das 1993 von der Europäischen Kommission mit dem Ziel gegründet wurde, die Freizügigkeit und Mobilität innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu erleichtern.

<https://ec.europa.eu/eures>



Projektleitung und Redaktion

CRD EURES / FRONTALIERS Lorraine

WTC - Tour B

2, rue Augustin Fresnel
57082 Metz Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91
contact@frontalierslorraine.eu
www.frontalierslorraine.eu



Impressum

ISBN : 978-2-919467-63-1

EAN : 9782919467631

September 2015

Alle in dieser Broschüre enthaltenen Angaben dienen nur als allgemeine Anhaltspunkte und beziehen sich nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen Person. Die Broschüre hat informativen Charakter und kann daher nicht als rechtsverbindlich geltendes Dokument betrachtet werden. Sie schafft keinerlei Rechte oder Verpflichtungen, außer denen, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften ableiten, die rechtmäßig verabschiedet und veröffentlicht wurden. Allein diese sind gesetzlich bindend.

CRD EURES / FRONTALIERS Lorraine übernimmt keinerlei Haftung in Zusammenhang mit den übermittelten Informationen.

Auch wenn unser Ziel darin besteht, aktuelle und korrekte Informationen zu bieten, können wir dies nicht garantieren, da die behandelten Themen häufig gesetzlichen oder behördlichen Änderungen unterliegen.

Auch wenn diese Veröffentlichung mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission herausgegeben wird, geht die Kommission aufgrund der hier präsentierten Inhalte keinerlei Verpflichtung ein.

INHALT

EINLEITUNG: VORBEREITENDE SCHRITTE VOR EINEM WOHNSITZWECHSEL	4
---	----------

1. BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)..... 5

A. Einreise und Aufenthalt unter 3 Monaten.....	5
B. Aufenthalt für mehr als 3 Monate	6
C. Dauerhafter Aufenthalt.....	8

2. AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER) 9

A. Einreise und Aufenthalt unter 3 Monaten.....	9
B. Aufenthalt für mehr als 3 Monate	11
C. Dauerhafter Aufenthalt.....	12

EINLEITUNG: VORBEREITENDE SCHRITTE VOR EINEM WOHSITZWECHSEL

Wenn Sie sich für einen Umzug in einen anderen Staat entscheiden, müssen Sie vorab einige vorbereitende Schritte unternehmen.

Wie z.B. folgende :

- Wenn Sie Mieter sind, müssen Sie Ihren Vermieter über Ihre Abreise informieren. Wenn Sie selbst der Besitzer sind, können Sie Ihre Wohnung/Ihr Haus entweder verkaufen oder vermieten.
- Wenn Sie zwecks Ausbildung oder Studium umziehen, müssen Sie sich über die Ausbildungsgänge¹, das Universitätssystem des Landes bzw. die Bedingungen für ein Praktikum² informieren.
- Wenn Sie eine Stelle suchen, müssen Sie sich über die im Ausland angebotenen Stellen informieren und sich vor Ihrem endgültigen Umzug bei der für die Arbeitsvermittlung zuständigen Behörde melden (Pôle emploi, Forem).
- Wenn Sie in Rente sind, denken Sie daran, die Rentenkasse (für Basis- und Zusatzrente) über Ihren Umzug zu informieren.
- Informieren Sie das Finanzamt über Ihren Umzug ins Ausland und informieren Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf Ihren Steuerwohsitz.
- Informieren Sie die Sozial- und Krankenversicherung (Krankenversicherung, Familienkasse) des Staates, aus dem Sie wegziehen, wie auch die des neuen Wohnsitzstaates über Ihre Situation und Ihren Umzug ins Ausland. Vergessen Sie hierbei Ihre Zusatzkrankenversicherung nicht.

Die Schritte in Bezug auf das Umzugs- und Wohnsitzrecht im Ausland variieren je nach Ihrer Nationalität: Staatsangehörige der EU (Kapitel 1) oder Staatsangehörige von Drittländern (Kapitel 2).

In Belgien sind die anwendbaren Regeln im Bereich des Zugangs zum Territorium, des Aufenthaltes, der Niederlassung und der Abreise der Ausländer im Gesetz vom 15. Dezember 1980 enthalten.

¹ Mehr Informationen über die Anerkennung ausländischer Universitäts-/Ausbildungsabschlüsse im Internet : <http://frontalierslorraine.eu/emploi/etudiants/equivalence-diplome/>

Informationen zur grenzübergreifenden beruflichen Erstausbildung auf unserer Internetseite : <http://frontalierslorraine.eu/publications-categories/infos-pratiques-formation/>

² Mehr Informationen zum Thema Praktikum im Ausland in unserem Leitfaden für Praktikanten zum Herunterladen unter : <http://frontalierslorraine.eu/publications-categories/info-pratique-stage/>

1 BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

Die Richtlinie 2004/38/EG unterscheidet den Aufenthalt von weniger als 3 Monaten, der den Staatsangehörigen der Europäischen Union (außer in Ausnahmefällen) zusteht, vom Aufenthalt von mehr als 3 Monaten, der bestimmten Bedingungen unterliegt. Unter einem Staatsangehörigen der Union meint man gemäß dem belgischen Gesetz³ alle Ausländer, die eine Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und die sich im Königreich Belgien niederlassen möchten. Die Bürger von Liechtenstein, Island und Norwegen (EWR) werden per Analogie den EU-Bürgern gleichgesetzt.

A. Einreise und Aufenthalt unter 3 Monaten

Um den Zugang zum belgischen Einzugsgebiet zu erhalten, müssen Sie eines der folgenden Dokumente vorweisen können :

- einen Personalausweis.
- einen gültigen Reisepass.
- oder über jeglichen sonstigen Nachweis, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die Reisefreiheit und freie Wahl des Aufenthalts verfügt.

Nach der Vorweisung dieser Dokumente, steht Ihnen das Recht zu, sich über einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten in Belgien niederzulassen. Sie müssen Ihre Anwesenheit aber auf jeden Fall innerhalb der ersten zehn Tag nach Ihrer Einreise nach Belgien bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnsitzortes melden. Dann erhalten Sie eine Anwesenheitserklärung.

Falls Sie ohne einen gültigen Personalausweis reisen oder falls Sie sich nicht innerhalb von 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnsitzes anmelden, erhalten Sie eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro. Sie dürfen aber nicht aus dem Land verwiesen werden⁴.

³ Art.40 §2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezüglich des Zugangs zum Einzugsgebiet, des Aufenthaltes, der Niederlassung und der Abreise der Ausländer.

⁴ Außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit.

1 - BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

Diese Anmeldepflicht findet keine Anwendung, falls Sie sich in einem Hotel, in einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Krankenhaus aufhalten.

Das Aufenthaltsrecht kann vor dem Ablauf der 3 Monate beendet werden, falls Sie für das Sozialsystem des Königreichs Belgien eine unvernünftige Last darstellen, außer falls Sie ein Angestellter oder Freiberufler sind, oder falls Sie ins Königreich Belgien gekommen sind, um nach einer Beschäftigung zu suchen. Dies gilt aber unter der Voraussetzung, dass Sie in der Lage sind, einen Beweis zu erbringen, dass Sie weiterhin nach einer Beschäftigung suchen werden und dass auch eine konkrete Möglichkeit besteht, eine Beschäftigung zu finden.

Um in Belgien zu arbeiten, braucht ein Ausländer aus der EU (inklusive Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz) keine Arbeitsgenehmigung.

B. Aufenthalt von mehr als 3 Monaten

Die Niederlassung oder der Aufenthalt von mehr als 3 Monaten eines europäischen Bürgers in Belgien unterliegt einem Eintragungsantrag bei der Gemeinde des Wohnsitzes. Diese Bescheinigung („Anlage 19“ genannt) muss innerhalb von 3 Monaten ab der Einreise nach Belgien angefragt werden und unterliegt einer bestimmten Anzahl von Bedingungen. Falls Sie dieser Pflicht nicht nachkommen sollten, erhalten Sie eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 €.

Der Antragsteller muss unter Beweis stellen, dass er europäischer Staatsbürger ist und dass er zu einer Kategorie von Personen gehört, denen das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten zusteht. Im Besonderen handelt es sich um einen Lohnempfänger oder einen Freiberufler oder einen Arbeitssuchenden, der in der Lage ist zu beweisen, dass er sich auf Arbeitssuche befindet und auch konkrete Chancen hat, beschäftigt zu werden oder ein Student mit Krankenversicherung und notwendigen Mitteln ist.

Der Bürger der Union kann auch einen Aufenthalt in Belgien auf der Grundlage notwendiger Finanzmittel beantragen. Dies gilt aber unter der Voraussetzung, dass er keine unzumutbare Last für das Sozialsystem des Königreiches Belgien wird.

Falls Sie sich mehr als 3 Monate auf dem belgischen Einzugsgebiet aufhalten, gelten Sie als Ansässiger. Demzufolge müssen Sie die Bedingungen der Einreise erfüllen, d.h. die erforderlichen Dokumente zwecks Einreise nach Belgien erfüllen (vgl. S. 5 „Einreise und Aufenthalt von weniger als 3 Monaten“) und im Besitz der Anlage 19, d.h. der Eintragungsbescheinigung, sein.

Sie werden dann in eine Warteliste eingetragen und erhalten eine nationale Nummer. Nach einer Wohnsitzkontrolle werden Sie in das Register der Ausländer eingetragen.

Im Rahmen Ihres Antrags auf Eintragungsbescheinigung müssen Sie innerhalb von 3 Monaten verschiedene Dokumente einreichen, um Ihren Vortrag mit Beweismitteln zu untermauern.

1 - BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

Die einzureichenden Dokumente hängen von Ihrer Situation ab :

- **Lohnempfänger:** Eine Verpflichtungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung ;
- **Freiberufler :** Ihre Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen mit einer Unternehmensnummer und dem Beleg Ihrer Anmeldung bei einer Sozialversicherungskasse für Freiberufler ;
- **Arbeitssuchender :** Ihre Eintragung beim zuständigen Arbeitsamt, Abschriften von Bewerbungsschreiben sowie der Beleg, dass Sie unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Situation eine konkrete Chance haben, einen Arbeitsplatz zu finden (um ein Beispiel anzuführen: die erhaltenen Diplome, die besuchten oder vorgesehenen beruflichen Ausbildungskurse, die Dauer der Arbeitslosigkeit...) ;
- **Aufenthalt auf der Grundlage notwendiger Mittel :** Sie müssen beweisen, dass Sie über die notwendigen Mittel und über eine Krankenversicherung verfügen. Als notwendige Mittel werden die Zuweisungen berücksichtigt, die Sie beziehen (Invalidität, Frührente, Altersrente, Arbeitsunfall oder Arbeitskrankheit) sowie die Mittel, die Sie persönlich besitzen oder über Drittpersonen erhalten.

Falls die Bedingungen nicht erfüllt sind oder Sie die Dokumente nicht innerhalb des vorgesehenen Termins einreichen, kann die Gemeinde Ihr Aufenthaltsrecht zurückweisen und Ihnen eine „Anlage 20“ aushändigen, und dies mit der Anordnung, das Land zu verlassen.

Falls die Gemeinde das Aufenthaltsrecht des Bürgers anerkennt, so händigt sie ihm eine Eintragungsbescheinigung aus („Anlage 8“ oder „Karte E“), die über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gültig ist.

Das Ausländeramt kann den Aufenthalt eines Bürgers der Union vor dem Ablauf der Eintragungsbescheinigung beenden, falls dieser die erforderlichen Bedingungen für seinen Aufenthalt als Bürger der Union (Lohnempfänger / Person, die über notwendige Finanzmittel verfügt / Student) nicht mehr erfüllt sind und er nicht mehr über die notwendigen Finanzmittel verfügt, um dem Sozialsystem von Belgien nicht unzumutbar zur Last zu fallen.

Eine Toleranz gibt es für die Bürger der Union, die nicht mehr die Bedingungen der Lohnempfänger oder Freiberufler erfüllt. Sie behalten aber das Recht auf den Aufenthalt in den folgenden Fällen bei :

- Im Falle von Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit oder eines Unfalls ;
- Im Falle von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, falls der Lohnempfänger mindestens ein Jahr gearbeitet und sich beim Arbeitsamt eingetragen hat ;
- Im Falle von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit infolge der Beendigung seines Vertrages von weniger als einem Jahr oder nachdem er unfreiwillig innerhalb der ersten zwölf Monate arbeitslos wurde und sich beim Arbeitsamt eingetragen hat. Der Status des Lohnempfängers wird über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erhalten.
- Im Falle einer beruflichen Ausbildung, die mit seiner vorherigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung steht.

1 - BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

Die Verweigerung, den Status des Staatsbürgers im Ausland anzuerkennen, sowie jegliche Entscheidung, die den Aufenthalt beendet, kann Gegenstand einer Annullierungsbeschwerde vor dem Rat für Ausländerstreitsachen sein.

Um sich mehr als 3 Monate in Belgien aufhalten zu dürfen, benötigt der Staatsangehörige der EU (inklusive Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz) kein Visum.

C. Dauerhafter Aufenthalt

Einem Bürger der EU steht das Recht zu, sich nach einem Zeitraum von 5 Jahren ununterbrochenen Aufenthalts dauerhaft in Belgien aufzuhalten. Diese Frist von 5 Jahren beginnt ab dem Datum, zu dem die Gemeindeverwaltung Ihnen eine Eintragungsbescheinigung aushändigt.

Die Abwesenheiten vom belgischen Einzugsgebiet unterbrechen nicht die Frist von fünf Jahren, wenn sie nicht mehr als zwölf darauffolgende Monate andauern und nicht achtzehn Monate im gesamten Zeitraum von fünf Jahren überschreiten.

Der förmliche Antrag auf unbefristeten Aufenthalt ist nicht verpflichtend (außer für die Familienmitglieder, die Ausländer aus einem Drittland sind), aber er ist mit Hilfe des Formulars „Antrag 22“ möglich.

Sie werden dann von der Gemeindeverwaltung in das Register der Bevölkerung eingetragen, und Ihr Aufenthalt in Belgien darf nicht unterbrochen werden, es sei denn Sie üben einen schweren Verstoß gegen die öffentliche Ordnung aus.



2 AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

A. Einreise und Aufenthalt von weniger als 3 Monaten

Die Dauer Ihres Aufenthaltes darf die 90 Tage über den gesamten Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreiten.

Die Staatsangehörigen der meisten Drittstaaten müssen im Besitz eines Visums sein, um nach Belgien einzureisen und sich in Belgien aufhalten zu dürfen. Sie müssen sich somit im Land Ihres Wohnsitzes informieren, um in Erfahrung zu bringen, ob Sie zu den Staatsangehörigen der Liste der Drittländer gehören, die der Visumpflicht unterliegen oder der Liste derer, die von dieser Pflicht befreit sind.

Falls Sie der Visumpflicht unterliegen, können Sie Ihren Visumsantrag bei einem zuständigen belgischen Konsulat für das Land, in dem Sie normalerweise wohnhaft sind, stellen⁵.

Der ausländische Staatsbürger, der den Zugang zum belgischen Einzugsgebiet erhalten möchte, muss somit je nach dem Herkunftsland die notwendigen Eingangsdokumente einreichen :

- Einen Personalausweis,
- Einen Reisepass oder ein gültiges Reisedokument,
- Ein Visum, falls dieses letztere erforderlich ist⁶



⁵ Unter der folgenden Adresse finden Sie die Liste der für Ihren Visumsantrag zuständigen Botschaften oder Konsulate von Belgien : http://diplomatie.belgium.be/fr/binaries/competence_representation_visa_03062014_fr_tcm313-156221.pdf

⁶ Es gibt verschiedene, begrenzte Visatypen (von weniger als 3 Monaten) je nach der Situation des Antragstellers: Ladung vor Gericht, Geschäfte, für eine Eheschließung oder zwecks Zusammenlebens mit einem Partner, kulturelle oder sportliche Veranstaltung, medizinische Versorgungsleistungen, Fremdenverkehr, Transit, Praktikum von weniger als 3 Monaten.

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

Um in Belgien arbeiten zu dürfen, muss ein ausländischer Staatsangehöriger im Allgemeinen über eine gültige Arbeitsgenehmigung verfügen.

ARBEITSGENEHMIGUNG

Die Anstellung eines ausländischen Arbeiters unterliegt einer vorherigen Genehmigung, die beim öffentlichen Dienst der regionalen Beschäftigung beantragt werden muss, der der Arbeitgeber unterliegt (Flandern, Brüssel oder Wallonien).

Die Erteilung einer Genehmigung B muss von Seiten des Arbeitgebers vor der Einreise des Angestellten nach Belgien beantragt werden. Der öffentliche Dienst, der auf regionaler Ebene für die Beschäftigung zuständig ist, führt dann eine Analyse des Arbeitsmarktes durch und überprüft, dass es nicht möglich ist, einen nationalen Angestellten oder einen Staatsangehörigen der EU innerhalb eines vernünftigen Zeitraums (je nach Dossier, zwischen 1 und 3 Monaten) zu finden.

Um gültig zu sein, muss die Arbeitsgenehmigung von einer Aufenthaltsgenehmigung zwecks Aufenthalts auf dem belgischen Einzugsgebiet begleitet sein.

Die Arbeitsgenehmigung muss demnach vor der Einreise in das belgische Einzugsgebiet beantragt werden.

Für weitere Informationen :

<http://www.emploi.belgique.be/defaultTab.aspx?id=4888>



2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

B. Aufenthalt von mehr als 3 Monaten

Um eine Genehmigung von mehr als 3 Monaten zu erhalten, müssen Sie die folgenden Bedingungen erfüllen :

- Sie müssen eine Identitätskarte oder Reisedokumente (einen Reisepass) besitzen, die von Belgien anerkannt werden und die noch über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nach dem Aufenthalt gültig sind.
- Sie müssen in der Lage sein, Dokumente einzureichen, die den Grund Ihres Aufenthalts in Belgien und seinen Ort belegen (Beispiele: Hotelbuchung oder Einladung als Gast bei Privatleuten).
- Sie müssen über die notwendigen Mittel zwecks Gewährleistung des Lebensunterhalts verfügen, und dies sei es für den Zeitraum des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückkehr in das Herkunftsland oder den Transit in ein anderes Land. Um den Beweis zu erbringen, dass Sie über ausreichende Mittel zwecks Gewährleistung des Lebensunterhalts verfügen, können Sie die folgenden Elemente nutzen: Bargeld, Schecks, Kreditkarten, Arbeitsvertrag, Kontoauszüge, usw...
- Sie dürfen nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein, wie es zum Beispiel der Fall von Verbrechern ist.
- Sie dürfen nicht als eine Person bezeichnet werden, die die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen zwischen Belgien oder den anderen Mitgliedstaaten des Abkommens von Schengen (d.h. eine bestimmte Anzahl von Ländern, die Teil der Europäischen Union sind) in Gefahr bringen kann.

Um eine Aufenthaltsgenehmigung über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten zu erhalten, müssen Sie folgende Schritte tätigen :

- Sie müssen einen Visumsantrag für einen langen Zeitraum bei der zuständigen Botschaft oder beim zuständigen Konsulat des Königreichs Belgien stellen (vgl. hierzu Seite 9),
- Innerhalb von 8 Tagen nach Ihrer Einreise in das belgische Einzugsgebiet müssen Sie bei der Dienststelle für Bevölkerung oder beim Ausländeramt Ihrer Wohnsitzgemeinde einen Antrag stellen, um in das Register der Ausländer eingetragen zu werden,
- Sie müssen eine Eintragungsbescheinigung beim Register Ausländer erhalten (es handelt sich hierbei um die Karte A, die über einen Zeitraum von 1 Jahr gültig ist). Dieses Dokument versetzt Sie in die Lage, frei in den anderen Mitgliedstaaten des Abkommens von Schengen zu reisen.

Seit dem 2. März 2015 müssen die Royalties für die Verwaltungskosten für den Visumsantrag D (für einen langen Zeitraum), für die Aufenthaltsgenehmigung oder für den Antrag zwecks Statusänderung entrichtet werden. Dazu kommen eventuelle Konsulats- oder Gemeindesteuern. Der Betrag dieser Royalties variiert je nach Ihrer Situation zwischen 60 € und 215 €.

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

C. Dauerhafter Aufenthalt

Falls Sie zugelassen wurden oder die Genehmigung erhalten haben, sich unbefristet in Belgien aufzuhalten, können Sie den unbefristeten Aufenthaltsstatus erhalten. Dies gilt unter den folgenden Bedingungen :

- Sie müssen über stabile, regelmäßige und notwendige Mittel zwecks Gewährleistung des Lebensunterhaltes verfügen, um Ihre Bedürfnisse und die Ihrer Familie zu erfüllen ;
- Sie müssen über eine Krankenversicherung verfügen, die die Risiken in Belgien abdeckt ;
- Sie müssen einen regelmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren in Belgien nachweisen können.

Um den unbefristeten Aufenthaltsstatus zu erhalten, müssen Sie bei der Gemeinde Ihres Wohnortes einen Antrag stellen (die sogenannte „Anlage 16“). Sobald das Ausländeramt sein Einverständnis erteilt hat, erhalten Sie eine unbefristete EG-Aufenthaltsgenehmigung (die sogenannte „Anlage 7bis“ oder „Karte D“).

Diese Aufenthaltsgenehmigung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren gültig.

Falls Sie Belgien verlassen, müssen Sie sich vor Ihrer Abreise beim zuständigen Ausländeramt melden, um Ihre Löschung aus dem Register der Ausländer vornehmen zu lassen. Um dies zu tun, gibt es zwei Optionen :

- Einerseits können Sie sich persönlich beim Ausländeramt melden. Hier wird Ihnen ein Dokument „Modell 8“ ausgehändigt, das Sie dann anstatt Ihres Aufenthaltstitels erhalten,
- Andererseits können Sie Ihren Aufenthaltstitel per Kurier an das Ausländeramt zurückschicken. In diesem Falle müssen Sie Ihre vollständige neue Adresse im Ausland sowie das Datum Ihrer Abreise angeben.

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

RECHTSMITTEL

Für den Fall, dass Ihr Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung oder Ihr Visumsantrag abgelehnt wird, so können Sie, auch falls diese Ablehnung mit einer Anordnung begleitet ist, das belgische Einzugsgebiet zu verlassen, Rechtsmittel gegen den Beschluss einlegen :

- Sei es indem Sie eine außergerichtliche Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde einreichen,
- Als auch indem Sie vor dem Rat für Ausländerstreitsachen eine Klage erheben.

Für weitere Informationen über die Verwaltungsbeschwerden, können Sie die folgende Webseite besuchen :

<http://www.rvv-cce.be/fr/cce/apropos-conseil>



[illegible]



www.frontalierslorraine.eu

Die Internetseite für Grenzgänger



<https://www.facebook.com/CRDEURESorraine/>



<https://twitter.com/FrontaliersLor>



CRD EURES / FRONTALIERS Lorraine
WTC - Tour B
2, rue Augustin Fresnel
F-57082 Metz Technopôle

Tél. : +33 (0)3 87 20 40 91
Fax : +33 (0)3 87 21 06 88
contact@frontalierslorraine.eu



www.frontalierslorraine.eu



www.lorraine.eu



<https://ec.europa.eu/eures>